

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

22. Jahrgang

Wittmund, den 31. August 2001

Nr. 9

Inhaltsverzeichnis

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Seite

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Gemeinde Neuharlingersiel über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige	45
Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Neuharlingersiel über die Erhebung einer Vergnügungssteuer	45
Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Neuharlingersiel (Kurbeitragssatzung)	46
Satzung zur 2. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Neuharlingersiel	46
68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens	46
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 von Friedeburg / „Mickenbarg-Rußland“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB	47
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 von Horsten / „Horster Schweiz“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB	47
Satzung gemäß § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches „Am Linienweg“	48
Satzung gemäß § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches „Linienweg“	48
Satzung gemäß § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches „Willmsfeld“	51
Satzung der Samtgemeinde Esens über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	51
Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Samtgemeinde Esens	51
Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Feuerwehren in der Samtgemeinde Esens	51
Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Samtgemeinde Esens	51
Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Esens über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz sowie Verdienstausschlag für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren	52
Satzung der Samtgemeinde Esens über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige	52

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Gemeinde Neuharlingersiel über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2001 (Nds. GVBl. S. 112), hat der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel in seiner Sitzung

am 2. August 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Neuharlingersiel über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige vom 13. März 1989 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 7 vom 3. April 1989), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. März 1999 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 6 vom 1. Juni 1999), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel I Abs. 1 Satz 1 wird der Betrag „975,- DM“ durch den Betrag „500,00 EUR“ ersetzt.
2. In Artikel I Abs. 1 Satz 2 wird der Betrag „100,00 DM“ durch den Betrag „55,00 EUR“ ersetzt.
3. In Artikel I Abs. 4 Satz 2 wird der Betrag „1500 DM“ durch den Betrag „1.200,00 EUR“ ersetzt.
4. In Artikel II Abs. 1 Satz 1 wird der Betrag „30,- DM“ durch den Betrag „20,00 EUR“ ersetzt.
5. In Artikel II Abs. 3 Satz 2 wird der Betrag „30,- DM“ durch den Betrag „15,00 EUR“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Neuharlingersiel, den 2. August 2001

Gemeinde Neuharlingersiel

(L. S.)

Groenhagen
Bürgermeister

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Neuharlingersiel über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2001 (Nds. GVBl. S. 112), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel in seiner Sitzung am 2. August 2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Neuharlingersiel über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 27. November 1985 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 21 vom 16. Dezember 1985) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Ziffer 1 wird der Betrag „45,- DM“ durch den Betrag „40,00 EUR“ ersetzt.
2. In § 9 Ziffer 2 wird der Betrag „45,- DM“ durch den Betrag „40,00 EUR“ ersetzt.
3. In § 9 Ziffer 3 wird der Betrag „15,- DM“ durch den Betrag „15,00 EUR“ ersetzt.
4. In § 9 Ziffer 4 wird der Betrag „12,- DM“ durch den Betrag „10,00 EUR“ ersetzt.
5. In § 11 Abs. 3 Satz 1 wird der Betrag „0,50 DM“ durch den Betrag „0,30 EUR“ und der Betrag „1,- DM“ durch den Betrag „0,60 EUR“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Neuharlingersiel, den 2. August 2001

Gemeinde Neuharlingersiel

(L. S.)

Groenhagen
Bürgermeister

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Neuharlingsiel (Kurbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2001 (Nds. GVBl. S. 112), und der §§ 1, 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Gemeinde Neuharlingsiel in seiner Sitzung am 2. August 2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Neuharlingsiel (Kurbeitragssatzung) vom 29. Mai 2000 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 7 vom 30. Juni 2000) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Der Kurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Er beträgt im Kurbezirk 1 je Tag:
 - a) für Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres 1,70 EUR
 - b) für Personen nach Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres (6 bis 15 Jahre) 1,00 EURDer Kurbeitrag beträgt im Kurbezirk 2 je Tag:
 - c) für Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres 1,40 EUR
 - d) für Personen nach Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres (6 bis 15 Jahre) 0,90 EUR
2. § 4 Abs. 3 Satz 6 erhält folgende Fassung:
Der Saisonkurbeitrag im Kurbezirk 1 beträgt:
 - a) für die in Abs. 2 unter a) genannten Personen 51,00 EUR
 - b) für die in Abs. 2 unter b) genannten Personen 30,00 EUR
3. § 4 Abs. 3 Satz 7 erhält folgende Fassung:
Der Saisonkurbeitrag beträgt im Kurbezirk 2:
 - c) für die in Abs. 2 unter c) genannten Personen 42,00 EUR
 - d) für die in Abs. 2 unter d) genannten Personen 27,00 EUR
4. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
Für verlorengegangene Kurkarten / Saisonkurkarten können Ersatzkurkarten durch die Geschäftsstelle des Kurvereins Neuharlingsiel e.V. gegen eine Verwaltungsgebühr von 5,00 EUR ausgestellt werden.
3. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Neuharlingsiel, den 2. August 2001

(L. S.) **Gemeinde Neuharlingsiel**
Groenhagen
Bürgermeister

Satzung zur 2. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Neuharlingsiel

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2001 (Nds. GVBl. S. 112), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Gemeinde Neuharlingsiel in seiner Sitzung am 2. August 2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Neuharlingsiel vom 17. Juli 1978 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Friesland Nr. 21 vom 15. November 1978), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. Dezember 1988 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 21 vom 30. Dezember 1988), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Buchstabe a wird der Betrag „30,00 DM“ durch den Betrag „30,00 EUR“ ersetzt.
2. In § 2 Buchstabe b wird der Betrag „60,00 DM“ durch den Betrag „40,00 EUR“ ersetzt.
3. In § 2 Buchstabe c wird der Betrag „90,00 DM“ durch den Betrag „50,00 EUR“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Neuharlingsiel, den 2. August 2001

(L. S.) **Gemeinde Neuharlingsiel**
Groenhagen
Bürgermeister

68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 25. 7. 2001 - Az.: 204.1-21101-62SGI - die vom Rat der Samtgemeinde Esens am 16. 5. 2001 beschlossene 68. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

68. Änderung des Flächennutzungsplanes

hier: Stadt Esens

Darstellung einer Wohnbaufläche an der Rudolf-Eucken-Straße / Carl-Gittermann-Straße

Die Genehmigung der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) bekanntgemacht.

Die 68. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht liegt ab sofort im Bauamt der Samtgemeinde Esens, Am Markt 2, 26427 Esens, Zimmer 11, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Mit Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die 68. Änderung des Flächennutzungsplanes Esens wirksam. Der Geltungsbereich der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.



Grundlage: Deutsche Grundkarte i. M. 1: 5000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Wittmund

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich darauf hin, dass entsprechend § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 ein Entschädigungsberechtigter dann Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass entsprechend § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Esens geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

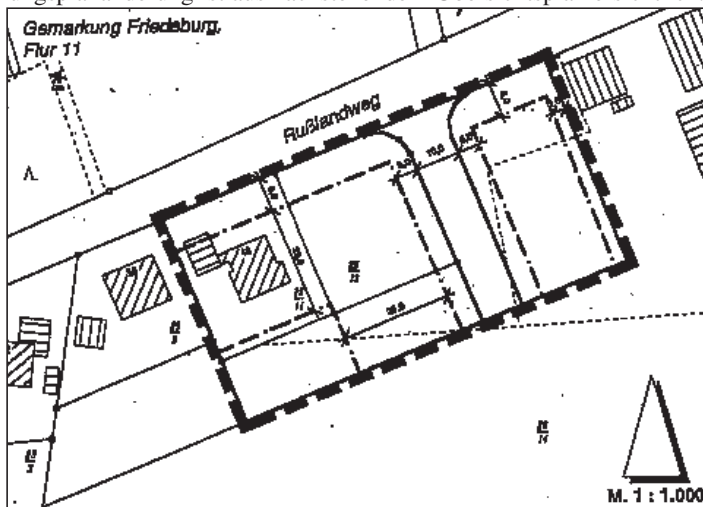
Esens, 9. August 2001

Samtgemeinde Esens
Der Samtgemeindedirektor
i. V. Buß

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 von Friedeburg / „Mickenbarg-Rußland“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

Der Rat der Gemeinde Friedeburg hat am 21. 6. 2001 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 von Friedeburg / „Mickenbarg-Rußland“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB beschlossen. Die Änderung des Bebauungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung rechtswirksam.

Der räumliche Geltungsbereich bzw. die Planzeichnung der Bebauungsplanänderung ist aus nachstehendem Übersichtsplan ersichtlich.



Kartengrundlage: Auszug aus dem Liegenschaftskataster, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 von Friedeburg / „Mickenbarg-Rußland“ mit Begründung liegt ab sofort während der Besuchszeiten im Rathaus in Friedeburg, Hauptstraße 96, Zimmer 12, zur Einsicht öffentlich aus. Jedermann kann über den Inhalt auch Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Friedeburg, den 31. 8. 2001

Gemeinde Friedeburg
Der Bürgermeister

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 von Horsten / „Horster Schweiz“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

Der Rat der Gemeinde Friedeburg hat am 21. 6. 2001 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 von Horsten / „Horster Schweiz“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB beschlossen. Die Änderung des Bebauungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung rechtswirksam.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus nachstehendem Übersichtsplan ersichtlich.



Kartengrundlage: Auszug aus dem Liegenschaftskataster, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 von Horsten / „Horster Schweiz“ mit Begründung liegt ab sofort während der Besuchszeiten im Rathaus in Friedeburg, Hauptstraße 96, Zimmer 12, zur Einsicht öffentlich aus. Jedermann kann über den Inhalt auch Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Friedeburg, den 31. 8. 2001

Gemeinde Friedeburg
Der Bürgermeister

Bekanntmachung Satzung gemäß § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches „Am Linienweg“

Die Bezirksregierung Weser-Ems, Oldenburg, hat die vom Rat der Gemeinde Westerholt am 26. 5. 2000 beschlossene Satzung gemäß § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches „Am Linienweg“ durch Verfügung vom 18. 6. 2001 (Az.: 204.1-21192-62018) - mit Ausnahme des im folgenden Lageplan schraffiert dargestellten Teilbereiches -

genehmigt.

Die Satzung gemäß § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches „Am Linienweg“ einschließlich der Planzeichnung und der Begründung liegt ab sofort im Gemeindebüro der Gemeinde Westerholt, Waldweg 30, 26556 Westerholt, unbefristet aus und kann von jedem eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Geltungsbereich der Satzung ist aus dem folgenden Lageplan zu



Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1: 5000; vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Wittmund

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch diese Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Westerholt, 24. 7. 2001

Gemeinde Westerholt
Der Bürgermeister
de Vries

Bekanntmachung Satzung gemäß § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches „Linienweg“

Die Bezirksregierung Weser-Ems, Oldenburg, hat die vom Rat der Gemeinde Neuschoo am 3. 5. 2001 beschlossene Satzung gemäß § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches „Linienweg“ durch Verfügung vom 18. 6. 2001 (Az.: 204.1-21192-62011) genehmigt.

Die Satzung gemäß § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches „Linienweg“ einschließlich der Planzeichnung und der Begründung liegt ab sofort im Gemeindebüro der Gemeinde Neuschoo, Foortweg 2, 26487 Neuschoo, unbefristet aus und kann von jedem eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Geltungsbereich der Satzung ist aus dem folgenden Lageplan zu



Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1: 5000; vervielfältigt mit

Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Wittmund

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch diese Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

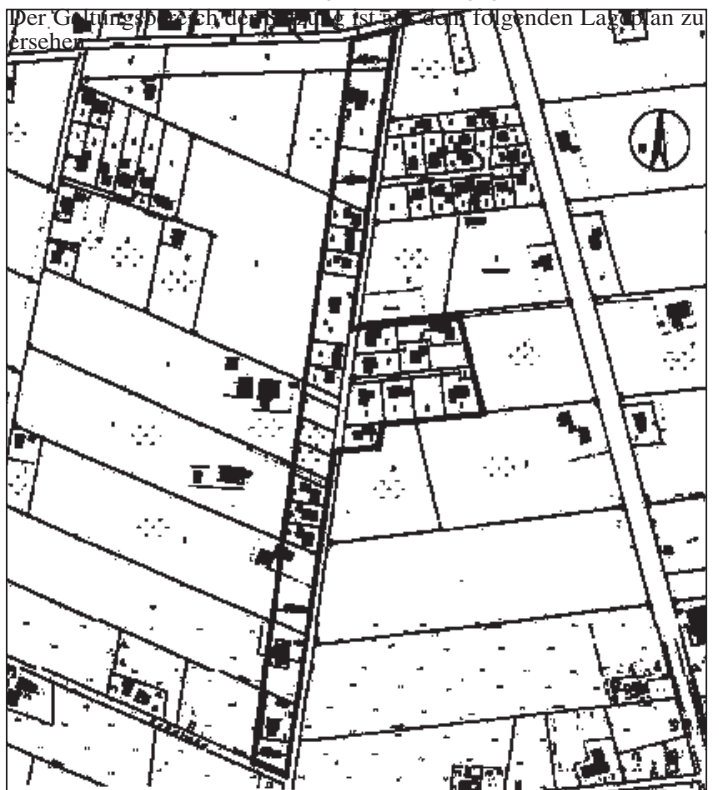
Neuschoo, 25. 7. 2001

Gemeinde Neuschoo
Der Bürgermeister
Storck

Bekanntmachung Satzung gemäß § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches „Willmsfeld“

Der Rat der Gemeinde Westerholt hat in seiner Sitzung am 26. 5. 2000 die Satzung gemäß § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches „Willmsfeld“ beschlossen.

Die Satzung gemäß § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches „Willmsfeld“ einschließlich der Planzeichnung und der Begründung liegt ab sofort im Gemeindebüro der Gemeinde Westerholt, Waldweg 30, 26556 Westerholt, unbefristet aus und kann von jedem eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1: 5000; vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Wittmund

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch diese Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Westerholt, 25. 7. 2001

Gemeinde Westerholt
Der Bürgermeister
de Vries

Satzung der Samtgemeinde Esens über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2001 (Nds. GVBl. S. 112), und des § 4 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am 22. 8. 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Samtgemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.
Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 18 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte
 2. Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen, soweit nicht Zweitausfertigungen von Zeugnissen anzufertigen sind,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Jugendamtsurkunden nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz,
 - e) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - f) Sozialversicherungs-, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen.
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfes, soweit diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 2. Gebühren für Telekommunikationseinrichtungen,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit gegenseitig verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50,00 DM übersteigen.

§ 7

Kostenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlaß gegeben hat.
- (2) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Esens über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 23.04.1976 außer Kraft

Esens, den 22. August 2001

Samtgemeinde Esens

Eden **Buß**
SG-Bürgermeister (L. S.) stv. SG-Direktor

Kostentarif

zur Verwaltungskostensatzung der Samtgemeinde Esens

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag/ Euro
1.	Vervielfältigungen	
1.1	mit Kopiergeräten bis zum Format DIN A3 je Seite	0,50
1.2	mit Bürodrukgeräten je Seite DIN A4 in einer Auflage	
1.2.1	bis zu 10 Stück	2,00
1.2.2	bis zu 50 Stück	2,50
1.2.3	bis zu 100 Stück	3,00
1.2.4	bei höheren Auflagen je angefangene 100 Stück	2,00
	Bei größeren Formaten erhöht sich der Pauschbetrag entsprechend der Größe.	
2.	Amtliche Beglaubigungen usw.	
2.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Zeugnissen, Bescheinigungen, Ausweisen, Urkunden usw.	2,50
2.2	Ersatzlohnsteuerkarten	2,50
2.3	Ausnahmegenehmigung zum Verbrennen von Gartenabfällen nach dem Abfallbeseitigungsgesetz	20,00
3.	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Auskünfte aus Registern und Karteien	
	a) wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	5,00
	b) wenn die Anfrage besondere Ermittlungen erfordert	6,00 bis 15,00
4.	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßenverzeichnisse und dgl.) je angefangene Seite	0,50
5.	Schriftliche Aufnahme eines	

	Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	15,00
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist (nach Verwaltungsaufwand und Bedeutung des Vorganges)	5,00 bis 500,00
7.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	15,00 bis 25,00
8.	Säumnisgebühren je Buch und Woche für Bücher der öffentlichen Bücherei	0,25
9.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
	a) bis zu 5.000,00 Euro des Bürgerschaftsantrages	10,00
	b) für jede weitere angefangene 5.000,00 Euro	5,00
10.	Vermögensverwaltung	
	Vorrangseinräumung, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Pfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
	a) bis 5.000,00 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
	b) für jede weitere angefangene 5.000,00 Euro	5,00
	c) Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	10,00
	Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung.	
11.	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	2,50
12.	Bescheinigung für öffentliche Abgaben	2,50
13.	EDV-Verarbeitung auf Anforderung	
	Für jede angefangene Maschinen-Stunde	25,00
14.	Erschließungsbescheinigungen	
	Anliegerbeitragsbescheinigung	10,00
15.	Bescheinigung nach § 69 a NBauO (für Anzeige beim Landkreis)	25,00
16.	Entwässerungsgenehmigung des Hausanschlusses an die öffentliche Oberflächenentwässerungsanlage sowie endgültige Abnahme des Hausanschlusses an die öffentliche Abwasseranlage	30,00
17.	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	30,00
18.	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, sofern der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	30,00 bis 2500,00

Anmerkung:

Innerhalb dieses Rahmens soll die Gebühr für Entscheidungen über Rechtsbehelfe gegen die

Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.

Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Samtgemeinde Esens

Gemäß §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2001 (Nds. GVBl. S. 112), in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am 22. August 2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Samtgemeinde Esens vom 15. Juni 1988 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 12 vom 1. Juli 1988), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Februar 1997 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 4 vom 17. März 1997), wird wie folgt geändert:

- § 1 Abs. 2 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:
Wohnunterkunft Hohekamp Nr. 12 in Esens
- In § 1 Abs. 2 werden der Buchstabe h) gestrichen und die verbleibenden Buchstaben fortlaufend mit Buchstaben a) bis f) bezeichnet.
- § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Die Benutzungsgebühren für die Obdachlosenunterkünfte betragen monatlich je Quadratmeter der anzurechnenden Fläche:
 - für das Wohngebäude Rosenstraße 6 in Esens 3,10 EURO
 - für die Wohnunterkunft Hohekamp Nr. 12 in Esens 2,60 EURO
 - für das Wohngebäude Briller Weg 20 in Dunum-Brill 2,60 EURO
 - für das Wohngebäude Mühlenstrich 16 in Holtgast 2,60 EURO
 - für das Wohngebäude Falsterstraße 1 in Stedesdorf 2,60 EURO
 - für das Wohngebäude Flickweg 2 in Dunum 2,30 EURO

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Esens, den 22. August 2001

Samtgemeinde Esens

Eden	Buß
Samtgemeindebürgermeister	stv. Samtgemeindedirektor

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Feuerwehren der Samtgemeinde Esens

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2001 (Nds. GVBl. S. 112), in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am 22. August 2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Buchstabe A „Gebührentarif“ der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Feuerwehren der Samtgemeinde Esens vom 12. Dezember 1980 (veröffentlicht im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ Nr. 22 vom 29.12.1980), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Juli 1994 (veröffentlicht im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ Nr. 14 vom 15.08.1994), wird wie folgt neu gefasst:

A. Gebührentarif

EUR

- Feuerwehrtechnisches Personal je Mann und Stunde (einschließlich Dienst in der Werkstatt) zusätzlich zu den Gebühren Ziffer 2-7 12,80
- Feuerwehrfahrzeuge je Stunde und Fahrzeug
 - Tanklöschfahrzeug (TLF) 34,30
 - Löschgruppenfahrzeug (LF) 34,30
 - Rüst- und Gerätewagen 34,30
 - Anhängeleiter 10,20
 - anderes Kraftfahrzeug 20,50
- Wasserfördergeräte und Zubehör je Stunde und Gerät –
 - Tragkraftspritze einschl. saugseitiges Zubehör 15,30
 - Wasserstrahlpumpe 5,10
 - B- und C-Druckschlauch (bei Einzelabgabe) 2,60
- Atemschutz- und Wiederbelebungsgeräte je Stunde und Gerät ohne Füllung 10,20
- Löschgeräte je Stunde und Gerät –
 - Zumischer mit Zubehör 2,60
 - Schaumstrahlrohr 2,60
 - Schaummittel je Liter Verbrauch – üblicher Einkaufspreis plus 10 Prozent – Handfeuerlöscher je Füllung – üblicher Einkaufspreis plus 10 Prozent
- Rettungsgeräte je Stunde und Gerät –
 - Sprungtuch bzw. Rettungsschlauch 5,10
 - Schneidegerät, Trenngerät 5,10
 - Motorkettensäge 12,80
 - Notstromaggregat 12,80
 - Scheinwerfer 5,10
- Gebühren für mißbräuchliche Alarmierung
 - Grundbetrag 160,00
 - zuzüglich Gebühren nach dem vorstehenden Tarif, die bei missbräuchlicher Alarmierung an Sonn- und Feiertagen und zur Nachtzeit (20 bis 6 Uhr) verdoppelt wird.
Bei Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungsatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Esens, den 22. 8. 2001

Samtgemeinde Esens

Eden	(L. S.)	Buß
Samtgemeindebürgermeister		stv. Samtgemeindedirektor

Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Samtgemeinde Esens

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert am 19. März 2001 (Nds. GVBl. S. 112), der §§ 5 und 6 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert am 27. Juni 1992 (Nds. GVBl. S. 183), in Verbindung mit § 149 des Nieders. Wassergesetzes in der Fassung vom 25. März 1998 (Nds. GVBl. S. 347), geändert am 21. Januar 1999 (Nds. GVBl. S. 10), und der §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert am 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Samtgemeinde Esens am 22.08.01 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

In § 5 Absatz 2 der Satzung der Samtgemeinde Esens über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 19. Oktober 1983 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 22 vom 1. Dezember 1984), zuletzt geändert am 15. März 1995 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 5 vom 3. April 1995), wird die Tabelle mit den Abgabesätzen wie folgt ergänzt:

„Ab 1. Januar 2002 = 17,89 EURO“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Esens, den 22. 8. 2001

Samtgemeinde Esens

Eden	(L. S.)	Buß
Samtgemeindebürgermeister		stv. Samtgemeindedirektor

Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Esens über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz sowie Verdienstausschlag für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2001 (Nds. GVBl. S. 112), sowie § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 08. März 1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 1998 (Nds. GVBl. S. 127), hat der Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am 22. August 2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Samtgemeinde Esens über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz sowie Verdienstausschlag für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren vom 17. 12. 1985 (veröffentlicht im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ Nr. 22 vom 27. 12. 1985), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. 3. 1998 (veröffentlicht im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ Nr. 6 vom 4. 5. 1998), wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Den ehrenamtlichen Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehren werden für ihre Tätigkeit Aufwandsentschädigungen wie folgt gezahlt:
 - a) Gemeindebrandmeister (monatlich)

- Grundbetrag	150,00 EUR
- Steigerungsbetrag von 6 EUR je Ortsfeuerwehr (5 x 6 EUR)	30,00 EUR
zusammen	180,00 EUR
 - b) Stellvertretender Gemeindebrandmeister (monatlich) - 50% der Entschädigung des Gemeindebrandmeisters, wenn er nicht gleichzeitig Ortsbrandmeister ist. Ist der Stellvertreter des Gemeindebrandmeisters zugleich Ortsbrandmeister, erhält er eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25% der Entschädigung des Gemeindebrandmeisters.
 - c) Ortsbrandmeister (monatlich)

Die Ortsbrandmeister erhalten eine Aufwandsentschädigung, die sich wie folgt staffelt:

- Ortsfeuerwehr mit Grundausrüstung	80,00 EUR
- Ortsfeuerwehr als Feuerwehrstützpunkt	90,00 EUR
- Ortsfeuerwehr als Feuerweherschwerpunkt	100,00 EUR
 - d) Stellvertretender Ortsbrandmeister (monatlich)

Die stellv. Ortsbrandmeister erhalten eine Aufwandsentschädigung, die sich wie folgt staffelt:

- Ortsfeuerwehr mit Grundausrüstung	40,00 EUR
- Ortsfeuerwehr mit Feuerwehrstützpunkt	45,00 EUR
- Ortsfeuerwehr als Feuerweherschwerpunkt	50,00 EUR
 - e) Jugendfeuerwehrwart (monatlich) 25,00 EUR
 - f) Geräewart (monatlich) Grundbetrag 25,00 EUR
zuzüglich je Fahrzeug 25,00 EUR
 - g) Sicherheitsbeauftragte (jährlich)

- Ortsfeuerwehr mit Grundausrüstung	25,00 EUR
- Ortsfeuerwehr mit Feuerwehrstützpunkt	40,00 EUR
- Ortsfeuerwehr mit Feuerweherschwerpunkt	50,00 EUR
- auf Gemeindeebene	75,00 EUR
 - h) Atemschutzgerätewart (jährlich)

- Ortsfeuerwehr mit Grundausrüstung	25,00 EUR
- Ortsfeuerwehr mit Feuerwehrstützpunkt	40,00 EUR
- Ortsfeuerwehr mit Feuerweherschwerpunkt	50,00 EUR
 - i) Schriftführer des Gemeindekommandos je Niederschrift 25,00 EUR

2. Der § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Gemäß § 29 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung werden in Fällen außergewöhnlicher Belastung (z. B. mehrtägige Einsätze, Übungen, Lehrgänge bei feuerwehrtechnischen Fachtagungen) der nachweislich entstandene Verdienstausschlag bei Arbeitnehmern bis zum Höchstbetrag 20 EUR/Stunde, bei selbständig Tätigen der nachgewiesene Einnahmefall bis höchstens 80 EUR/Tag erstattet.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Esens, 22. August 2001

Samtgemeinde Esens

Eden	(L. S.)	Buß
Samtgemeindebürgermeister		stv. Samtgemeindedirektor

Satzung der Samtgemeinde Esens über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige

Aufgrund der § 6, 29, 39 und 40 Abs. 1 Ziffer 4 und 71 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 3. 2001 (Nds. GVBl. S. 112) hat der Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am 22. August 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung für die Stellvertreter des Bürgermeisters

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für den I. und II. stellv. Bürgermeister beträgt jeweils 200,00 EUR zuzüglich 100,00 EUR Fahrtkostenpauschale für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes.
- (2) Die Aufwandsentschädigungen sind monatlich im voraus zahlbar. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Monat der Wahl und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet.
- (3) Für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes werden Reisekosten nach den Bestimmungen für Ratsmitglieder abgegolten.

§ 2

Entschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder und die hinzugewählten Beiräte der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, seiner Ausschüsse und für 10 Fraktionssitzungen jährlich ein Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld beträgt 30,00 EUR je Sitzung.
- (2) Werden für eine Sitzung sowohl Vormittags- als auch Nachmittagsstunden beansprucht und dauert die Sitzung länger als vier Stunden, wird ein doppeltes Sitzungsgeld gezahlt.
- (3) Vom Samtgemeindeausschuss genehmigte Besprechungen und Besichtigungen sind einer Sitzung gleichzustellen.
- (4) Bei genehmigten Dienstreisen erhalten die Ratsmitglieder und hinzugewählten Beiräte der Ausschüsse Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.
- (5) Neben dem Sitzungsgeld erhalten die Mitglieder des Rates und die hinzugewählten Beiräte der Ausschüsse den entstandenen und nachgewiesenen Verdienstausschlag, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, bis zu einem Höchstbetrag von 20,00 EUR/Std. erstattet, wenn die Sitzung an einem Arbeitstag und während der üblichen Arbeitszeit stattfindet. Als Ersatz kann eine Pauschalvergütung von 50,00 EUR je Tag gewährt werden.
- (6) Auf Antrag des Anspruchsberechtigten wird der Verdienstausschlag in Höhe des Bruttobetrag an den Arbeitgeber erstattet.

§ 3

Aufwandsentschädigungen für Fraktionen und Gruppen

Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden einer Fraktion oder Gruppe setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag in Höhe von 75,00 EUR zuzüglich 6,00 EUR je Mitglied der Fraktion oder Gruppe sowie eine Fahrtkostenpauschale von 50,00 EUR für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes. Ratsmitglieder, die dem Samtgemeindeausschuss, aber keiner Fraktion oder Gruppe angehören, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 20,00 EUR.

§ 4

Anrechnung von Entschädigungen

Entschädigungen für mehrere in dieser Satzung aufgeführte Funktionen sind aufeinander anzurechnen.

§ 5

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. November 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. Juni 1997 (veröffentlicht im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ Nr. 12 vom 15. Juli 1997 außer Kraft. Die in dieser Satzung festgesetzten EUR-Beträge sind bis zum 31. Dezember 2001 in DM-Beträge mit dem Wechselkurs von 1,95583 umzurechnen.

Esens, den 22. August 2001

Samtgemeinde Esens

Eden	(L. S.)	Buß
-------------	----------------	------------